Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 10431.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Gelsenkirchen. Vom 31. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Bismarck, Bulmke, Hüllen, Ückendorf, Schalke und Heßler werden vom 1. April 1903 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Gelsenkirchen, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Gelsenkirchen nach Maßgabe der in den Anlagen unter Nr. I bis VI abgedruckten Verträge vom 20. November, 5. und 15. Dezember 1902 vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1903.

I.

Vereinigungsvertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und der Landgemeinde Bismarck wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Vom 1. April 1903 ab wird die Landgemeinde Bismarck mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung werden die Aktiva und Passiva beider Gemeinden zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen. Stiftungsvermögen bleibt jedoch den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Die für Bismarck erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einstweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden, sofern nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 4.

1. Bis zum 1. Januar 1915 bilden die jetzige Stadtgemeinde Gelsenkirchen und die jetzige Landgemeinde Bismarck je einen besonderen Wahlbezirk. Die juristischen Personen, welche im Jahre 1902 in mehreren der beteiligten Gemeinden Wahlrecht haben, behalten ihr Wahlrecht in jedem der entsprechenden Wahlbezirke bis zum 1. Januar 1915; bei Bildung der Gemeindewählerlisten der einzelnen Bezirke ist der auf die Gesamtstadt entfallende Satz an direkten Staats- und Gemeindesteuern einer jeden dieser juristischen Personen nach dem gleichen Verhältnisse zu verteilen, nach welchem im Jahre 1902 der damals auf jede derselben entfallende Gesamtsatz derselben Steuerarten in den Wählerlisten verteilt ist.

2. In jedem Wahlbezirke entfällt für die Zeit bis zum 1. Januar 1909 auf je 2000 der bei der Personenstandsaufnahme im November 1902 ermittelten Einwohner ein Stadtverordneter mit der Maßgabe, daß die über ein Vielfaches von 2000 überschießende Einwohnerzahl gleich 2000 gerechnet wird, wenn sie mindestens 1000 beträgt, andernfalls aber unberücksichtigt bleibt.

Hiernach entfallen auf den jetzigen Stadtbezirk Gelsenkirchen mit 37 040 Einwohnern 19 Stadtverordnete, auf Bismarck mit 22 020 Einwohnern 11 Stadtverordnete.

3. Für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 1. Januar 1915 soll — abgesehen von zweckmäßiger, durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließender Abrundung nach oben oder unten — eine Veränderung der Zahl der Stadtverordneten nicht eintreten, und daher dann erneut auf Grund der im November 1907 stattfindenden Personenstandsaufnahme festgestellt werden, auf wie viele Einwohner ein Stadtverordneter und wie viele Stadtverordnete auf jeden Wahlbezirk entfallen. Der Ausgleich hat bei der Wahl im November 1908 zu geschehen.

4. Ist die nach Vorstehendem auf einen Wahlbezirk entfallende Zahl der Stadtverordneten durch 3 nicht teilbar, so ist, je nachdem der Rest 2 oder 1 beträgt, entweder von der I. und III. oder von der II. Wahlabteilung je 1 Stadtverordneter mehr zu wählen, als von der oder den anderen Abteilungen.

5. Von den zuerst — für die Zeit bis 1. Januar 1909 — zu wählenden Stadtverordneten (vgl. § 5) jeder Abteilung jeden Wahlbezirks scheidet am 1. Januar 1905 ein Drittel und die etwa über ein Vielfaches von 3 überschießende Zahl, am 1. Januar 1907 ein weiteres Drittel aus. Für jede Abteilung wird durch das Los bestimmt, wer am 1. Januar 1905 und 1. Januar 1907 auszuscheiden hat.

Hat ein Wahlbezirk weniger als 9 Stadtverordnete, so wird die Reihenfolge des Ausscheidens ebenfalls durch das Los bestimmt.

Im übrigen regelt sich das Wahlverfahren nach Titel II der Städteordnung für die Provinz Westfalen.

6. Das für die Stadt Gelsenkirchen geltende Ortsstatut vom 28. August 1902 über die Bildung der Gemeinde-Wählerabteilungen nach dem Maßstabe der Zwölftelung erhält Gültigkeit auch für die Gemeinde Bismarck und kommt bereits für die ersten Stadtverordnetenwahlen (§ 5) zur Anwendung. Die zukünftige Stadtverordnetenversammlung soll in Änderung des Statuts nicht behindert sein.

§ 5.

Die Wahlen zu der nach § 4 zu bildenden Stadtverordnetenversammlung können schon vor dem Tage der Vereinigung stattfinden. Die hierzu erforderlichen Anordnungen hat der Erste Bürgermeister von Gelsenkirchen, für Bismarck im Einvernehmen mit dem Amtmann des Amtes Bismarck zu treffen.

§ 6.

1. Der Erste Bürgermeister Machens in Gelsenkirchen — dessen Wahlperiode bis zum 1. Mai 1912 läuft — verbleibt an der Spitze der Verwaltung der erweiterten Stadtgemeinde. Er bezieht ein Gehalt von 15 000 Mark und freie Dienstwohnung, deren pensionsfähiger Wert auf 1 500 Mark festgesetzt wird.

Außerdem bezieht der Erste Bürgermeister Machens eine nicht pensionsfähige Entschädigung für Repräsentations- und Fuhrkosten innerhalb des Stadtbezirkes von insgesamt 3 000 Mark jährlich.

Bei seiner Pensionierung kommen nach dem Stadtverordnetenbeschlusse vom 28. August 1902 außer der im Dienste der Stadt Gelsenkirchen verbrachten Zeit 6 auswärtige Dienstjahre in Anrechnung.

2. Der Amtmann von Eberstein in Bismarck wird als besoldeter Beigeordneter mit selbständigem Dezernat im Dienste der Stadtgemeinde auf 12 Jahre angestellt. Sein Gehalt wird auf 9 000 Mark festgesetzt. Außerdem behält er seine Dienstwohnung im vollen bisherigen Umfange. Ihr Wert ist bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens mit 1 000 Mark anzusetzen. Im Falle seiner Pensionierung wird sein Ruhegehalt in der Weise festgesetzt, daß bei Berechnung der Zahl der Dienstjahre außer den im städtischen Dienste verbrachten Jahren auch diejenigen Jahre in Ansatz gebracht werden, welche in Anrechnung zu bringen gewesen wären, wenn Amtmann von Eberstein am 1. April 1903 in Ruhestand getreten wäre.

Im Range und Diensteinkommen dürfen ihm nur der Erste Bürgermeister Machens und, sofern auch die Landgemeinde Schalke mit der Stadt Gelsenkirchen vereinigt wird und der Amtmann Klose in den Dienst der Stadt tritt, dieser vorgehen. Sollte ersterer ausscheiden und Amtmann von Eberstein nicht als Nachfolger gewählt werden, so hat er das Recht aus dem Dienste der Stadt auszutreten, die alsdann verpflichtet ist, ihm sein jetziges Diensteinkommen mit 7 000 Mark auf Lebenszeit zu zahlen, wogegen er jeden Anspruch auf Pension, jedoch nicht auf Witwen- und Waisenversorgung verliert.

Bei Behinderung des Ersten Bürgermeisters werden die künftigen Beigeordneten Klose, von Eberstein und von Wedelstaedt die Vertretung abwechselnd nach näherer Bestimmung übernehmen. Für den künftigen Beigeordneten von Eberstein ist die Genehmigung zur Führung des Titels „Bürgermeister" nachzusuchen.

3. Die übrigen zur Zeit der Vereinigung im Dienste des Amtes Bismarck und der Gemeinde Bismarck stehenden Beamten sowie die Lehrpersonen gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Läßt sich in einzelnen Fällen eine Schädigung ihrer jetzigen Dienststellung nicht vermeiden, so sind Entschädigungen nach billigem Ermessen durch die zukünftige Stadtverordnetenversammlung zu bewilligen.

§ 7.

1. Der Sitz der städtischen Hauptverwaltung verbleibt in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen.

2. Die Sparkasse in Ückendorf geht in den Besitz der erweiterten Stadtgemeinde über, welche vom Tage der Vereinigung ab den Garantieverband für die Sparkasse bildet. Sie bleibt jedoch so lange als selbständige Sparkasse be-

stehen, bis die Stadtverordnetenversammlung die Vereinigung mit der Sparkasse in Gelsenkirchen beschließt.

3. Das im Abs. 2 Gesagte gilt sinngemäß auch von der Sparkasse in Gelsenkirchen.

§ 8.

Die Art der Besteuerung soll in der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen gleich sein:

a) Solange in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen Schulsozietäten bestehen und Schulsteuern erhoben werden, sollen diese den Steuerpflichtigen daselbst auf die von ihnen zu zahlenden Gemeindesteuern angerechnet werden.

b) In der jetzigen Gemeinde Ückendorf erhalten die beiden Kirchengemeinden Zuschüsse aus der Gemeindekasse, die sich auf 1 Mark für jeden evangelischen und katholischen Einwohner belaufen. Diese Zuschüsse sollen auch ferner aus der Stadtkasse gezahlt werden. Dafür sind die Zuschläge zur Einkommensteuer derjenigen Personen, Gesellschaften usw., die nach § 33 des Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Ückendorf steuerpflichtig wären, wenn diese selbständig bliebe, um so viel höher zu belasten, daß dadurch die Ausgabe für die Zuschüsse gedeckt wird. Innerhalb der ersten 15 Jahre vom Tage der Vereinigung ab darf kein Zuschuß an eine Kirchengemeinde gewährt werden, der eine Mehrbelastung für die Eingesessenen von Bismarck bedingt.

c) Die in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen eingeführte Grundsteuer nach dem gemeinen Werte ist — vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der künftigen Stadtverordnetenversammlung — für den Bezirk der Gemeinde Bismarck nicht maßgebend. An ihrer Stelle werden Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer von solcher Höhe erhoben, wie sie in Gelsenkirchen zur Deckung des Solls der städtischen Grundsteuer erforderlich sein würden.

§ 9.

Dieser Vertrag wird geschlossen in Kenntnis von den gleichzeitig zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und den Landgemeinden Bulmke, Hüllen, Ückendorf geschlossenen Vereinigungsverträgen. Die Landgemeinde Bismarck tritt denselben damit bei.

§ 10.

Unter dem Vorsitze des Ersten Bürgermeisters Machens wird aus diesem, den Amtmännern von Eberstein und von Wedelstaedt und den Herren:

1. Direktor Leibold,
2. Direktor Großbüning,
3. Generaldirektor Burgers,
4. Dr. Wilhelms

für Amt Bismarck,

5. Direktor Naderhoff,
6. Justizrat Greve,
7. Sanitätsrat Dr. Falckenberg
   für Gelsenkirchen,
8. Direktor Bingel,
9. Gemeindevorsteher Beckmann
   für Amt Ückendorf

eine Kommission gebildet.

Die Kommission erhält von allen beteiligten Gemeinden den Auftrag und die Vollmacht:

1. bis zum Inkrafttreten der Vereinigung bindende Übergangsbestimmungen zu treffen;
2. Beschlüsse der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten;
3. Änderungen der sämtlichen Vereinigungsverträge vorzunehmen, welche von der Königlichen Staatsregierung von Aufsichts wegen gefordert werden;
4. mit den Landgemeinden Schalke und Heßler über auch ihre Vereinigung mit der Stadt Gelsenkirchen zu verhandeln und nach ergebnisvollem Verlaufe der Verhandlungen einen Vereinigungsvertrag zu schließen.

Die Kommission ist, wenn ihre Mitglieder nach den Bestimmungen der Städte- oder Landgemeindeordnung ordnungsmäßig geladen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Gibt eine Kommissionsmitglied je nach seinem Wohnorte dem Ersten Bürgermeister in Gelsenkirchen, dem Amtmann vom Bismarck, dem Amtmann von Ückendorf oder dem Gemeindevorsteher von Heßler Nachricht von seiner Behinderung, so hat dieser einen Stellvertreter zu bestimmen und zu laden. Diese Ladung ist an Formen und Fristen nicht gebunden. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Das Mandat der Kommission erlischt mit dem Zusammentritte der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung. Von jeder Sitzung der Kommission ist unter Angabe der Tagesordnung dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg und dem Herrn Landrat in Gelsenkirchen Mitteilung zu machen, damit diese an den Sitzungen teilnehmen oder sich vertreten lassen können.

§ 11.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1903 stattfinden können, so kann durch Gesetz oder Königliche Verordnung — je nachdem die Vereinigung auf dem einen oder anderen Wege zu erfolgen hat — ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1903 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Gelsenkirchen, den 20. November 1902.

(Folgen Unterschriften.)

II.

Vereinigungsvertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und der Landgemeinde Bulmke wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Vom 1. April 1903 ab wird die Landgemeinde Bulmke mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung werden die Aktiva und Passiva beider Gemeinden zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen. Stiftungsvermögen bleibt jedoch den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Die für Bulmke erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einstweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden, sofern nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 4.

1. Bis zum 1. Januar 1915 bilden die jetzige Stadtgemeinde Gelsenkirchen und die jetzige Landgemeinde Bulmke je einen besonderen Wahlbezirk.

Die juristischen Personen, welche im Jahre 1902 in mehreren der beteiligten Gemeinden Wahlrecht haben, behalten ihr Wahlrecht in jedem der entsprechenden Wahlbezirke bis zum 1. Januar 1915; bei Bildung der Gemeindewählerlisten der einzelnen Bezirke ist der auf die Gesamtstadt entfallende Satz an direkten Staats- und Gemeindesteuern einer jeden dieser juristischen Personen nach dem gleichen Verhältnisse zu verteilen, nach welchem im Jahre 1902 der damals auf jede derselben entfallende Gesamtsatz derselben Steuerarten in den Wählerlisten verteilt ist.

2. In jedem Wahlbezirk entfällt für die Zeit bis zum 1. Januar 1909 auf je 2000 der bei der Personenstandsaufnahme im November 1902 ermittelten Einwohner ein Stadtverordneter mit der Maßgabe, daß die über ein Vielfaches von 2000 überschießende Einwohnerzahl gleich 2000 gerechnet wird, wenn sie mindestens 1000 beträgt, andernfalls aber unberücksichtigt bleibt.

Hiernach entfallen auf den jetzigen Stadtbezirk Gelsenkirchen mit 37 040 Einwohnern 19 Stadtverordnete, auf Bulmke mit 12 268 Einwohnern 6 Stadtverordnete.

3. Für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 1. Januar 1915 soll — abgesehen von zweckmäßiger, durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließender Abrundung nach oben oder unten — eine Veränderung der Zahl der Stadtverordneten nicht eintreten, und daher dann erneut auf Grund der im November 1907 stattfindenden Personenstandsaufnahme festgestellt werden, auf wie viele Einwohner ein Stadtverordneter und wie viele Stadtverordnete auf jeden Wahlbezirk entfallen. Der Ausgleich hat bei der Wahl im November 1908 zu geschehen.

4. Ist die nach Vorstehendem auf einen Wahlbezirk entfallende Zahl der Stadtverordneten durch 3 nicht teilbar, so ist, je nachdem der Rest 2 oder 1 beträgt, entweder von der I. und III. oder von der II. Wahlabteilung je 1 Stadtverordneten mehr zu wählen, als von der oder den anderen Abteilungen.

5. Von den zuerst — für die Zeit bis 1. Januar 1909 — zu wählenden Stadtverordneten (vgl. § 5) jeder Abteilung jeden Wahlbezirkes scheidet am 1. Januar 1905 ein Drittel und die etwa über ein Vielfaches von 3 überschießende Zahl, am 1. Januar 1907 ein weiteres Drittel aus. Für jede Abteilung wird durch das Los bestimmt, wer am 1. Januar 1905 und 1. Januar 1907 auszuscheiden hat.

Hat ein Wahlbezirk weniger als 9 Stadtverordnete, so wird die Reihenfolge des Ausscheidens ebenfalls durch das Los bestimmt. Im übrigen regelt sich das Wahlverfahren nach Titel II der Städteordnung für die Provinz Westfalen.

6. Das für die Stadt Gelsenkirchen geltende Ortsstatut vom 28. August 1902 über die Bildung der Gemeindewählerabteilungen nach dem Maßstabe der Zwölftelung erhält Gültigkeit auch für die Gemeinde Bulmke und kommt bereits für die ersten Stadtverordnetenwahlen (§ 5) zur Anwendung. Die zukünftige Stadtverordnetenversammlung soll in Änderung des Statuts nicht behindert sein.

§ 5.

Die Wahlen zu der nach § 4 zu bildenden Stadtverordnetenversammlung können schon vor dem Tage der Vereinigung stattfinden. Die hierzu erforderlichen Anordnungen hat der Erste Bürgermeister von Gelsenkirchen für Bulmke im Einvernehmen mit dem Amtmann des Amtes Bismarck zu treffen.

§ 6.

1. Der Erste Bürgermeister Machens in Gelsenkirchen — dessen Wahlperiode bis zum 1. Mai 1912 läuft — verbleibt an der Spitze der Verwaltung der erweiterten Stadtgemeinde. Er bezieht ein Gehalt von 15 000 Mark und freie Dienstwohnung, deren pensionsfähiger Wert auf 1 500 Mark festgesetzt wird.

Außerdem bezieht der Erste Bürgermeister Machens eine nicht pensionsfähige Entschädigung für Repräsentationskosten und Fuhrkosten innerhalb des Stadtbezirkes von insgesamt 3 000 Mark jährlich.

Bei seiner Pensionierung kommen nach dem Stadtverordnetenbeschlusse vom . August 1902 außer der im Dienste der Stadt Gelsenkirchen verbrachten Zeit sechs auswärtige Dienstjahre in Anrechnung.

2. Der Amtmann von Eberstein in Bismarck wird als besoldeter Beigeordneter mit selbständigem Dezernat im Dienste der Stadtgemeinde auf 12 Jahre angestellt. Sein Gehalt wird auf 9 000 Mark festgesetzt. Außerdem behält er seine Dienstwohnung im vollen bisherigen Umfange. Ihr Wert ist bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens mit 1 000 Mark anzusetzen. Im Falle seiner Pensionierung wird sein Ruhegehalt in der Weise festgesetzt, daß bei Berechnung der Zahl der Dienstjahre außer den im städtischen Dienste verbrachten Jahren auch diejenigen Jahre in Ansatz gebracht werden, welche in Anrechnung zu bringen gewesen wären, wenn Amtmann von Eberstein am 1. April 1903 in Ruhestand getreten wäre.

Im Range und Diensteinkommen dürfen ihm nur der Erste Bürgermeister Machens und, sofern auch die Landgemeinde Schalke mit der Stadt Gelsenkirchen vereinigt wird und der Amtmann Klose in den Dienst der Stadt tritt, dieser vorgehen. Sollte ersterer ausscheiden und Amtmann von Eberstein nicht als Nachfolger gewählt werden, so hat er das Recht, aus dem Dienste der Stadt auszutreten, die alsdann verpflichtet ist, ihm sein jetziges Diensteinkommen mit 7 000 Mark auf Lebenszeit zu zahlen, wogegen er jeden Anspruch auf Pension, jedoch nicht auf Witwen- und Waisenversorgung verliert.

Bei Behinderung des Ersten Bürgermeisters werden die künftigen Beigeordneten Klose, von Eberstein und von Wedelstaedt die Vertretung abwechselnd nach näherer Bestimmung übernehmen. Für den künftigen Beigeordneten von Eberstein ist die Genehmigung zur Führung des Titels „Bürgermeister" nachzusuchen.

3. Die übrigen zur Zeit der Vereinigung im Dienste des Amtes Bismarck und der Gemeinde Bulmke stehenden Beamten sowie die Lehrpersonen gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Läßt sich in einzelnen Fällen eine Schädigung ihrer jetzigen Dienststellung nicht vermeiden, so sind Entschädigungen nach billigem Ermessen durch die zukünftige Stadtverordnetenversammlung zu bewilligen.

§ 7.

1. Der Sitz der städtischen Hauptverwaltung verbleibt in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen.

2. Die Sparkasse in Ückendorf geht in den Besitz der erweiterten Stadtgemeinde über, welche vom Tage der Vereinigung ab den Garantieverband für die Sparkasse bildet. Sie bleibt jedoch so lange als selbständige Sparkasse bestehen, bis die Stadtverordnetenversammlung die Vereinigung mit der Sparkasse in Gelsenkirchen beschließt.

3. Das im Abs. 2 Gesagte gilt sinngemäß auch von der Sparkasse in Gelsenkirchen.

§ 8.

Die Art der Besteuerung soll in der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen gleich sein:

a) Solange in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen Schulsozietäten bestehen und Schulsteuern erhoben werden, sollen diese den Steuerpflichtigen daselbst auf die von ihnen zu zahlenden Gemeindesteuern angerechnet werden.

b) In der jetzigen Gemeinde Ückendorf erhalten die beiden Kirchengemeinden Zuschüsse aus der Gemeindekasse, die sich auf 1 Mark für jeden evangelischen und katholichen Einwohner belaufen. Diese Zuschüsse sollen auch ferner aus der Stadtkasse gezahlt werden. Dafür sind die Zuschläge zur Einkommensteuer derjenigen Personen, Gesellschaften usw., die nach § 33 des Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Ückendorf steuerpflichtig wären, wenn diese selbständig bliebe, um so viel höher zu belasten, daß dadurch die Ausgabe für die Zuschüsse gedeckt wird.

c) Die in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen eingeführte Grundsteuer nach dem gemeinsamen Werte ist — vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der künftigen Stadtverordnetenversammlung — für den Bezirk der Gemeinde Bulmke nicht maßgebend. An ihrer Stelle werden Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer von solcher Höhe erhoben, wie sie in Gelsenkirchen zur Deckung des Solls der städtischen Grundsteuer erforderlich sein würden.

§ 9.

Dieser Vertrag wird geschlossen in Kenntnis von den gleichzeitig zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und den Landgemeinden Bismarck, Hüllen, Ückendorf geschlossenen Vereinigungsverträgen. Die Landgemeinde Bulmke tritt denselben damit bei.

§ 10.

Unter dem Vorsitze des Ersten Bürgermeisters Machens wird aus diesem, den Amtmännern von Eberstein und von Wedelstaedt und den Herren:

1. Direktor Naderhoff,
2. Justizrat Greve,
3. Sanitätsrat Dr. Falckenberg
   für Gelsenkirchen,
4. Direktor Leibold,
5. Direktor Großbüning,
6. Generaldirektor Burgers,
7. Dr. Wilhelms
   für Amt Bismarck,
8. Direktor Bingel,
9. Gemeindevorsteher Beckmann
   für Amt Ückendorf

eine Kommission gebildet.

Diese Kommission erhält von allen beteiligten Gemeinden den Auftrag und die Vollmacht:

1. bis zum Inkrafttreten der Vereinigung bindende Übergangsbestimmungen zu treffen;
2. Beschlüsse der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten;
3. Änderungen der sämtlichen Vereinigungsverträge vorzunehmen, welche von der Königlichen Staatsregierung von Aufsichts wegen gefordert werden;
4. mit den Landgemeinden Schalke und Heßler über auch ihre Vereinigung mit der Stadt Gelsenkirchen zu verhandeln und nach ergebnisvollem Verlaufe der Verhandlungen einen Vereinigungsvertrag zu schließen.

Die Kommission ist, wenn ihre Mitglieder nach den Bestimmungen der Städte- oder Landgemeindeordnung ordnungsmäßig geladen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Gibt ein Kommissionsmitglied je nach seinem Wohnorte dem Ersten Bürgermeister in Gelsenkirchen, dem Amtmann von Bismarck, dem Amtmann von Ückendorf oder dem Gemeindevorsteher von Heßler Nachricht von seiner Behinderung, so hat dieser einen Stellvertreter zu bestimmen und zu laden. Diese Ladung ist an Formen und Fristen nicht gebunden. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Das Mandat der Kommission erlischt mit dem Zusammentritte der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung.

Von jeder Sitzung der Kommission ist unter Angabe der Tagesordnung dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg und dem Herrn Landrat in Gelsenkirchen Mitteilung zu machen, damit diese an den Sitzungen teilnehmen oder sich vertreten lassen können.

Den Gemeinden Bulmke und Hüllen wird der Ausbau einer anbaufähigen, nur zu einem Teile fertig gestellten Verbindungsstraße mit Wanne im Zuge der Philipp-, Ridder- und Bismarck-Straße bis zur Wanner Gemeindegrenze innerhalb 8 Jahren garantiert.

§ 11.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1903 stattfinden können, so kann durch Gesetz oder Königliche Verordnung — je nachdem die Vereinigung auf dem einen oder anderen Wege zu erfolgen hat — ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1903 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Gelsenkirchen, den 20. November 1902.

(Folgen Unterschriften.)

III.

Vereinigungsvertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und der Landgemeinde Hüllen wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Vom 1. April 1903 ab wird die Landgemeinde Hüllen mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung werden die Aktiva und Passiva beider Gemeinden zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen. Stiftungsvermögen bleibt jedoch den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Die für Hüllen erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einstweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden, sofern nicht in diesem Vertrage etwas anderes bestimmt ist.

§ 4.

1. Bis zum 1. Januar 1915 bilden die jetzige Stadtgemeinde Gelsenkirchen und die jetzige Landgemeinde Hüllen je einen besonderen Wahlbezirk. Die juristischen Personen, welche im Jahre 1902 in mehreren der beteiligten Gemeinden Wahlrecht haben, behalten ihr Wahlrecht in jedem der entsprechenden Wahlbezirke bis zum 1. Januar 1915; bei Bildung der Gemeindewählerlisten der einzelnen Bezirke ist der auf die Gesamtstadt entfallende Satz an direkten Staats- und Gemeindesteuern einer jeden dieser juristischen Personen nach dem gleichen Verhältnisse zu verteilen, nach welchem im Jahre 1902 der damals auf jede derselben entfallende Gesamtsatz derselben Steuerarten in den Wählerlisten verteilt ist.

2. In jedem Wahlbezirk entfällt für die Zeit bis zum 1. Januar 1909 auf je 2000 der bei der Personenstandsaufnahme im November 1902 ermittelten Einwohner ein Stadtverordneter mit der Maßgabe, daß die über ein Vielfaches von 2000 überschießende Einwohnerzahl gleich 2000 gerechnet wird, wenn sie mindestens 1000 beträgt, anderenfalls aber unberücksichtigt bleibt.

Hiernach entfallen auf den jetzigen Stadtbezirk Gelsenkirchen mit 37 040 Einwohnern 19 Stadtverordnete, auf Hüllen mit 6 938 Einwohnern 3 Stadtverordnete.

3. Für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis zum 1. Januar 1915 soll — abgesehen von zweckmäßiger, durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließender Abrundung nach oben oder unten — eine Veränderung der Zahl der Stadtverordneten nicht eintreten, und daher dann erneut auf Grund der im November 1907 stattfindenden Personenstandsaufnahme festgestellt werden, auf wie viele Einwohner ein Stadtverordneter und wie viele Stadtverordnete auf jeden Wahlbezirk entfallen. Der Ausgleich hat bei der Wahl im November 1908 zu geschehen.

4. Ist die nach vorstehendem auf einen Wahlbezirk entfallende Zahl der Stadtverordneten durch 3 nicht teilbar, so ist, je nachdem der Rest 2 oder 1 beträgt, entweder von der I. und III. oder von der II. Wahlabteilung je ein Stadtverordneter mehr zu wählen als von der oder den anderen Abteilungen.

5. Von den zuerst — für die Zeit bis 1. Januar 1909 — zu wählenden Stadtverordneten (vgl. § 5) jeder Abteilung jeden Wahlbezirkes scheidet am 1. Januar 1905 ein Drittel und die etwa über ein Vielfaches von 3 überschießende Zahl, am 1. Januar 1907 ein weiteres Drittel aus. Für jede Abteilung wird durch das Los bestimmt, wer am 1. Januar 1905 und 1. Januar 1907 auszuscheiden hat.

Hat ein Wahlbezirk weniger als 9 Stadtverordnete, so wird die Reihenfolge des Ausscheidens ebenfalls durch das Los bestimmt.

Im übrigen regelt sich das Wahlverfahren nach Titel II der Städteordnung für die Provinz Westfalen.

6. Das für die Stadt Gelsenkirchen geltende Ortsstatut vom 28. August 1902 über die Bildung der Gemeindewählerabteilungen nach dem Maßstabe der Zwölftelung erhält Gültigkeit auch für die Gemeinde Hüllen und kommt bereits für die ersten Stadtverordnetenwahlen (§ 5) zur Anwendung. Die zukünftige Stadtverordnetenversammlung soll in Änderung des Statuts nicht behindert sein.

§ 5.

Die Wahlen zu der nach § 4 zu bildenden Stadtverordnetenversammlung können schon vor dem Tage der Vereinigung stattfinden. Die hierzu erforderlichen Anordnungen hat der Erste Bürgermeister von Gelsenkirchen, für Hüllen im Einvernehmen mit dem Amtmanne des Amtes Bismarck, zu treffen.

§ 6.

1. Der Erste Bürgermeister Machens in Gelsenkirchen — dessen Wahlperiode bis zum 1. Mai 1912 läuft — verbleibt an der Spitze der Verwaltung der erweiterten Stadtgemeinde. Er bezieht ein Gehalt von 15 000 Mark und freie Dienstwohnung, deren pensionsfähiger Wert auf 1 500 Mark festgesetzt wird. Außerdem bezieht der Erste Bürgermeister Machens eine nicht pensionsfähige Entschädigung für Repräsentations- und Fuhrkosten innerhalb des Stadtbezirkes von insgesamt 3 000 Mark jährlich.

Bei seiner Pensionierung kommen nach dem Stadtverordnetenbeschlusse vom 28. August 1902 außer der im Dienste der Stadt Gelsenkirchen verbrachten Zeit 6 auswärtige Dienstjahre in Anrechnung.

2. Der Amtmann von Eberstein in Bismarck wird als besoldeter Beigeordneter mit selbständigem Dezernate im Dienste der Stadtgemeinde auf 12 Jahre angestellt. Sein Gehalt wird auf 9 000 Mark festgesetzt. Außerdem behält er seine Dienstwohnung im vollen bisherigen Umfange. Ihr Wert ist bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens mit 1 000 Mark anzusetzen. Im Falle seiner Pensionierung wird sein Ruhegehalt in der Weise festgesetzt, daß bei Berechnung der Zahl der Dienstjahre außer den im städtischen Dienste verbrachten Jahren auch diejenigen Jahre in Ansatz gebracht werden, welche in Anrechnung zu bringen gewesen wären, wenn Amtmann von Eberstein am 1. April 1903 in Ruhestand getreten wäre.

Im Range und Diensteinkommen dürfen ihm nur der Erste Bürgermeister Machens und, sofern auch die Landgemeinde Schalke mit der Stadt Gelsenkirchen vereinigt wird und der Amtmann Klose in den Dienst der Stadt tritt, dieser vorgehen. Sollte ersterer ausscheiden und Amtmann von Eberstein nicht als Nachfolger gewählt werden, so hat er das Recht, aus dem Dienste der Stadt auszutreten, die alsdann verpflichtet ist, ihm sein jetziges Diensteinkommen mit 7 000 Mark auf Lebenszeit zu zahlen, wogegen er jeden Anspruch auf Pension, jedoch nicht auf Witwen- und Waisenversorgung verliert.

Bei Behinderung des Ersten Bürgermeisters werden die künftigen Beigeordneten Klose, von Eberstein und von Wedelstaedt die Vertretung abwechselnd nach näherer Bestimmung übernehmen. Für den künftigen Beigeordneten von Eberstein ist die Genehmigung zur Führung des Titels „Bürgermeister“ nachzusuchen.

3. Die übrigen zur Zeit der Vereinigung im Dienste des Amtes Bismarck und der Gemeinde Hüllen stehenden Beamten sowie die Lehrpersonen gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Läßt sich in einzelnen Fällen eine Schädigung ihrer jetzigen Dienststellung nicht vermeiden, so sind Entschädigungen nach billigem Ermessen durch die zukünftige Stadtverordnetenversammlung zu bewilligen.

§ 7.

1. Der Sitz der städtischen Hauptverwaltung verbleibt in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen.

2. Die Sparkasse in Ückendorf geht in den Besitz der erweiterten Stadtgemeinde über, welche vom Tage der Vereinigung ab den Garantieverband für die Sparkasse bildet. Sie bleibt jedoch so lange als selbständige Sparkasse bestehen, bis die Stadtverordnetenversammlung die Vereinigung mit der Sparkasse in Gelsenkirchen beschließt.

3. Das im Abs. 2 Gesagte gilt sinngemäß auch von der Sparkasse in Gelsenkirchen.

§ 8.

Die Art der Besteuerung soll in der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen gleich sein:

a) Solange in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen Schulsozietäten bestehen und Schulsteuern erhoben werden, sollen diese den Steuerpflichtigen daselbst auf die von ihnen zu zahlenden Gemeindesteuern angerechnet werden.

b) In der jetzigen Gemeinde Ückendorf erhalten die beiden Kirchengemeinden Zuschüsse aus der Gemeindekasse, die sich auf 1 Mark für jeden evangelischen und katholischen Einwohner belaufen. Diese Zuschüsse sollen auch ferner aus der Stadtkasse gezahlt werden. Dafür sind die Zuschläge zur Einkommensteuer derjenigen Personen, Gesellschaften usw., die nach § 33 des Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Ückendorf steuerpflichtig wären, wenn diese selbständig bliebe, um so viel höher zu belasten, daß dadurch die Ausgabe für die Zuschüsse gedeckt wird.

c) Die in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen eingeführte Grundsteuer nach dem gemeinen Werte ist — vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der künftigen Stadtverordnetenversammlung — für den Bezirk der Gemeinde Hüllen nicht maßgebend. An ihrer Stelle werden Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer von solcher Höhe erhoben, wie sie in Gelsenkirchen zur Deckung des Solls der städtischen Grundsteuer erforderlich sein würden.

§ 9.

Dieser Vertrag wird geschlossen in Kenntnis von den gleichzeitig zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und den Landgemeinden Bismarck, Bulmke, Ückendorf geschlossenen Vereinigungsverträgen. Die Landgemeinde Hüllen tritt denselben damit bei.

§ 10.

Unter dem Vorsitze des Ersten Bürgermeisters Machens wird aus diesem, den Amtmännern von Eberstein und von Wedelstaedt und den Herren:

1. Direktor Naderhoff,
2. Justizrat Greve,
3. Sanitätsrat Dr. Falckenberg
   für Gelsenkirchen,
4. Direktor Leibold,
5. Direktor Großbüning,
6. Generaldirektor Burgers,
7. Dr. Wilhelms
   für Amt Bismarck,
8. Direktor Bingel,
9. Gemeindevorsteher Beckmann
   für Amt Ückendorf

eine Kommission gebildet.

Diese Kommission erhält von allen beteiligten Gemeinden den Auftrag und die Vollmacht:

1. bis zum Inkrafttreten der Vereinigung bindende Übergangsbestimmungen zu treffen;
2. Beschlüsse der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten;
3. Änderungen der sämtlichen Vereinigungsverträge vorzunehmen, welche von der Königlichen Staatsregierung von Aufsichtswegen gefordert werden;
4. mit den Landgemeinden Schalke und Heßler über auch ihre Vereinigung mit der Stadt Gelsenkirchen zu verhandeln und nach ergebnisvollem Verlaufe der Verhandlungen einen Vereinigungsvertrag zu schließen.

Die Kommission ist, wenn ihre Mitglieder nach den Bestimmungen der Städte- oder Landgemeindeordnung ordnungsmäßig geladen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Gibt ein Kommissionsmitglied je nach seinem Wohnorte dem Ersten Bürgermeister in Gelsenkirchen, dem Amtmann von Bismarck, den Amtmann von Ückendorf oder dem Gemeindevorsteher von Heßler Nachricht von seiner Behinderung, so hat dieser einen Stellvertreter zu bestimmen und zu laden. Diese Ladung ist an Formen und Fristen nicht gebunden. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Das Mandat der Kommission erlischt mit dem Zusammentritte der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung. Von jeder Sitzung der Kommission ist unter Angabe der Tagesordnung dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg und dem Herrn Landrat in Gelsenkirchen Mitteilung zu machen, damit diese an den Sitzungen teilnehmen oder sich vertreten lassen können.

Den Gemeinden Bulmke und Hüllen wird der Ausbau einer anbaufähigen, nur zu einem Teile fertiggestellten Verbindungsstraße mit Wanne im Zuge der Philipp-Ridderstraße — Bismarckstraße bis zur Wanner Gemeindegrenze innerhalb 8 Jahren garantiert.

§ 11.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1903 stattfinden können, so kann durch Gesetz oder Königliche Verordnung — je nachdem die Vereinigung auf dem einen oder anderen Wege zu erfolgen hat — ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1903 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Gelsenkirchen, den 20. November 1902.

(Folgen Unterschriften.)

IV.

Vereinigungsvertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und der Landgemeinde Ückendorf wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Vom 1. April 1903 ab wird die Landgemeinde Ückendorf mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung werden die Aktiva und Passiva beider Gemeinden zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen. Stiftungsvermögen bleibt jedoch den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Die für Ückendorf erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einstweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden, sofern nicht in diesem Vertrage etwas anderes bestimmt ist.

§ 4.

1. Bis zum 1. Januar 1915 bilden die jetzige Gemeinde Gelsenkirchen und die jetzige Landgemeinde Ückendorf je einen besonderen Wahlbezirk.

Die juristischen Personen, welche im Jahre 1902 in mehreren der beteiligten Gemeinden Wahlrecht haben, behalten ihr Wahlrecht in jedem der entsprechenden Wahlbezirke bis zum 1. Januar 1915; bei Bildung der Gemeindewählerlisten der einzelnen Bezirke ist der auf die Gesamtstadt entfallende Satz an direkten Staats- und Gemeindesteuern einer jeden dieser juristischen Personen nach dem gleichen Verhältnisse zu verteilen, nach welchem im Jahre 1902 der damals auf jede derselben entfallende Gesamtsatz derselben Steuerarten in den Wählerlisten verteilt ist.

2. In jedem Wahlbezirk entfällt für die Zeit bis zum 1. Januar 1909 auf je 2000 der bei der Personenstandsaufnahme im November 1902 ermittelten Einwohner ein Stadtverordneter mit der Maßgabe, daß die über ein Vielfaches von 2000 überschießende Einwohnerzahl gleich 2000 gerechnet wird, wenn sie mindestens 1000 beträgt, anderenfalls aber unberücksichtigt bleibt.

Hiernach entfallen auf den jetzigen Stadtbezirk Gelsenkirchen mit 37 040 Einwohnern 19 Stadtverordnete, auf Ückendorf mit 22 753 Einwohnern 11 Stadtverordnete.

3. Für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 1. Januar 1915 soll — abgesehen von zweckmäßiger, durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließender Abrundung nach oben oder unten — eine Veränderung der Zahl der Stadtverordneten nicht eintreten, und daher dann erneut auf Grund der im November 1907 stattfindenden Personenstandsaufnahme festgestellt werden, auf wie viele Einwohner ein Stadtverordneter und wie viele Stadtverordnete auf jeden Wahlbezirk entfallen. Der Ausgleich hat bei der Wahl im November 1908 zu geschehen.

4. Ist die nach Vorstehendem auf einen Wahlbezirk entfallende Zahl der Stadtverordneten durch 3 nicht teilbar, so ist, je nachdem der Rest 2 oder 1 beträgt, entweder von der I. und III. oder von der II. Wahlabteilung je 1 Stadtverordneter mehr zu wählen, als von der oder den anderen Abteilungen.

5. Von den zuerst — für die Zeit bis 1. Januar 1909 — zu wählenden Stadtverordneten (vgl. § 5) jeder Abteilung jeden Wahlbezirkes scheidet am 1. Januar 1905 ein Drittel und die etwa über ein Vielfaches von 3 überschießende Zahl, am 1. Januar 1907 ein weiteres Drittel aus. Für jede Abteilung wird durch das Los bestimmt, wer am 1. Januar 1905 und 1. Januar 1907 auszuscheiden hat.

Hat ein Wahlbezirk weniger als 9 Stadtverordnete, so wird die Reihenfolge des Ausscheidens ebenfalls durch das Los bestimmt.

Im übrigen regelt sich das Wahlverfahren nach Titel II der Städteordnung für die Provinz Westfalen.

6. Das für die Stadt Gelsenkirchen geltende Ortsstatut vom 28. August 1902 über die Bildung der Gemeinde-Wählerabteilungen nach dem Maßstabe der Zwölftelung erhält Gültigkeit auch für die Gemeinde Ückendorf und kommt bereits für die ersten Stadtverordnetenwahlen (§ 5) zur Anwendung. Die zukünftige Stadtverordnetenversammlung soll in Änderung des Statuts nicht behindert sein.

§ 5.

Die Wahlen zu der nach § 4 zu bildenden Stadtverordnetenversammlung können schon vor dem Tage der Vereinigung stattfinden. Die hierzu erforderlichen Anordnungen hat der Erste Bürgermeister von Gelsenkirchen, für Ückendorf im Einvernehmen mit dem Amtmann des Amtes Ückendorf zu treffen.

§ 6.

1. Der Erste Bürgermeister Machens in Gelsenkirchen — dessen Wahlperiode bis zum 1. Mai 1912 läuft — verbleibt an der Spitze der Verwaltung der erweiterten Stadtgemeinde. Er bezieht ein Gehalt von 15 000 Mark und freie Dienstwohnung, deren pensionsfähiger Wert auf 1 500 Mark festgesetzt wird. Außerdem bezieht der Erste Bürgermeister Machens eine nicht pensionsfähige Entschädigung für Repräsentations- und Fuhrkosten innerhalb des Stadtbezirkes im Betrage von 3 000 Mark jährlich.

Bei seiner Pensionierung kommen nach dem Stadtverordnetenbeschlusse vom 28. August 1902 außer der im Dienste der Stadt Gelsenkirchen verbrachten Zeit 6 auswärtige Dienstjahre in Anrechnung.

2. Der Amtmann von Wedelstaedt in Ückendorf wird als besoldeter Beigeordneter mit selbständigem Dezernat im Dienste der Stadtgemeinde auf zwölf Jahre angestellt. Sein Gehalt wird auf 9 000 Mark festgesetzt.

Außerdem behält er seine Dienstwohnung im vollen bisherigen Umfange. Ihr Wert ist bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens mit 1 000 Mark anzusetzen. Im Falle seiner Pensionierung wird sein Ruhegehalt in der Weise festgesetzt, daß bei Berechnung der Zahl der Dienstjahre außer den im städtischen Dienste verbrachten Jahren auch diejenigen Jahre in Ansatz gebracht werden, welche in Anrechnung zu bringen gewesen wären, wenn Herr von Wedelstaedt am 1. April 1903 in Ruhestand getreten wäre.

Im Range und Diensteinkommen dürfen ihm nur der Erste Bürgermeister Machens und, sofern auch die Landgemeinde Schalke mit der Stadt Gelsenkirchen vereinigt wird und der Amtmann Klose in den Dienst der Stadt tritt, dieser vorgehen. Sollte ersterer ausscheiden und Amtmann von Wedelstaedt nicht als Nachfolger gewählt werden, so hat er das Recht, aus dem Dienste der Stadt auszutreten, die alsdann verpflichtet ist, ihm sein jetziges Diensteinkommen mit 7 000 Mark auf Lebenszeit zu zahlen, wogegen er jeden Anspruch auf Pension, jedoch nicht auf Witwen- und Waisenversorgung verliert. Bei Behinderung des Ersten Bürgermeisters werden die künftigen Beigeordneten Klose, von Eberstein und von Wedelstaedt die Vertretung abwechselnd nach näherer Bestimmung übernehmen. Für den künftigen Beigeordneten von Wedelstaedt ist die Genehmigung zur Führung des Titels „Bürgermeister" nachzusuchen.

3. Die übrigen zur Zeit der Vereinigung im Dienste des Amtes Ückendorf und der Gemeinde Ückendorf stehenden Beamten sowie die Lehrpersonen gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Läßt sich in einzelnen Fällen eine Schädigung ihrer jetzigen Dienststellung nicht vermeiden, so sind Entschädigungen nach billigem Ermessen durch die zukünftige Stadtverordnetenversammlung zu bewilligen.

§ 7.

1. Der Sitz der städtischen Hauptverwaltung verbleibt in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen.

2. Die Sparkasse in Ückendorf geht in den Besitz der erweiterten Stadtgemeinde über, welche vom Tage der Vereinigung ab den Garantieverband für die Sparkasse bildet. Sie bleibt jedoch so lange als selbständige Sparkasse bestehen, bis die Stadtverordnetenversammlung die Vereinigung mit der Sparkasse in Gelsenkirchen beschließt.

3. Das im Abs. 2 Gesagte gilt sinngemäß auch von der Sparkasse in Gelsenkirchen.

§ 8.

Die Art der Besteuerung soll in der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen gleich sein:

a) Solange in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen Schulsozietäten bestehen und Schulsteuern erhoben werden, sollen diese den Steuerpflichtigen daselbst auf die von ihnen zu zahlenden Gemeindesteuern angerechnet werden.

b) In der jetzigen Gemeinde Ückendorf erhalten die beiden Kirchengemeinden Zuschüsse aus der Gemeindekasse, die sich auf 1 Mark für jeden evangelischen und katholischen Einwohner belaufen. Diese Zuschüsse sollen auch ferner aus der Stadtkasse gezahlt werden. Dafür sind die Zuschläge zur Einkommensteuer derjenigen Personen, Gesellschaften usw., die nach § 33 des Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Ückendorf steuerpflichtig wären, wenn diese selbständig bliebe, um so viel höher zu belassen, daß dadurch die Ausgabe für die Zuschüsse gedeckt wird.

c) Die in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen eingeführte Grundsteuer nach dem gemeinen Werte ist — vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der künftigen Stadtverordnetenversammlung — für den Bezirk der Gemeinde Ückendorf nicht maßgebend.

An ihrer Stelle werden Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer von solcher Höhe erhoben, wie sie in Gelsenkirchen zur Deckung des Solls der städtischen Grundsteuer erforderlich sein würden.

§ 9.

Dieser Vertrag wird geschlossen in Kenntnis von den gleichzeitig zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und den Landgemeinden Bismarck, Bulmke, Hüllen geschlossenen Vereinigungsverträgen. Die Landgemeinde Ückendorf tritt denselben damit bei.

§ 10.

Unter dem Vorsitze des Ersten Bürgermeisters Machens wird aus diesem, den Amtmännern von Eberstein und von Wedelstaedt und den Herren:

a) für die Stadt Gelsenkirchen
    Bergwerksdirektor Naderhoff,
    Justizrat Greve,
    Sanitätsrat Dr. Falckenberg,

b) für die Gemeinde Ückendorf
    Bergwerksdirektor Bingel,
    Gemeindevorsteher Beckmann,

c) für die Gemeinden des Amtes Bismarck
    Bergwerksdirektor Leibold,
    Generaldirektor Burgers,
    Gutsbesitzer Dr. Wilhelms,
    Direktor Großbüning

eine Kommission gebildet.

Diese Kommission erhält von allen beteiligten Gemeinden den Auftrag und die Vollmacht:

1. bis zum Inkrafttreten der Vereinigung bindende Übergangsbestimmungen zu treffen;
2. Beschlüsse der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten;
3. Änderungen der sämtlichen Vereinigungsverträge vorzunehmen, welche von der Königlichen Staatsregierung von Aufsichts wegen gefordert werden;
4. mit den Landgemeinden Schalke und Heßler auch über ihre Vereinigung mit der Stadt Gelsenkirchen zu verhandeln und nach ergebnisvollem Verlaufe der Verhandlungen einen Vereinigungsvertrag zu schließen.

Die Kommission ist, wenn ihre Mitglieder nach den Bestimmungen der Städte- oder Landgemeindeordnung ordnungsmäßig geladen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Gibt ein Kommissionsmitglied je nach seinem Wohnorte dem Ersten Bürgermeister in Gelsenkirchen, dem Amtmanne von Bismarck oder dem Amtmanne von Ückendorf Nachricht von seiner Behinderung, so hat dieser einen Stellvertreter zu bestimmen und zu laden. Diese Ladung ist an Formen und Fristen nicht gebunden. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Das Mandat der Kommission erlischt mit dem Zusammentritte der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung.

Von jeder Sitzung der Kommission ist unter Angabe der Tagesordnung dem Herrn Regierungspräsidenten und dem Herrn Landrat des Kreises Gelsenkirchen behufs Teilnahme an der Sitzung Mitteilung zu machen.

§ 11.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1903 stattfinden können, so kann durch Gesetz oder Königliche Verordnung — je nachdem die Vereinigung auf dem einen oder anderen Wege zu erfolgen hat — ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1903 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Gelsenkirchen, den 20. November 1902.

(Folgen Unterschriften.)

V.

Vereinigungsvertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und der Landgemeinde Schalke wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Vom 1. April 1903 ab wird die Landgemeinde Schalke mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung werden die Aktiva und Passiva beider Gemeinden zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen. Stiftungsvermögen bleibt jedoch den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Die für Schalke erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einstweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden, sofern nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 4.

1. Bis zum 1. Januar 1915 bilden die jetzige Stadtgemeinde Gelsenkirchen und die jetzige Landgemeinde Schalke je einen besonderen Wahlbezirk.

Die juristischen Personen, welche im Jahre 1902 in mehreren der beteiligten Gemeinden Wahlrecht haben, behalten ihr Wahlrecht in jedem der entsprechenden Wahlbezirke bis zum 1. Januar 1915; bei Bildung der Gemeindewählerlisten der einzelnen Bezirke ist der auf die Gesamtstadt entfallende Satz an direkten Staats- und Gemeindesteuern einer jeden dieser juristischen Personen nach dem gleichen Verhältnisse zu verteilen, nach welchem im Jahre 1902 der damals auf jede derselben entfallende Gesamtsatz derselben Steuerarten in den Wählerlisten verteilt ist.

2. In jedem Wahlbezirk entfällt für die Zeit bis zum 1. Januar 1909 auf je 2000 der bei der Personenstandsaufnahme im November 1902 ermittelten Einwohner ein Stadtverordneter mit der Maßgabe, daß die über ein Vielfaches von 2000 überschießende Einwohnerzahl gleich 2000 gerechnet wird, wenn sie mindestens 1000 beträgt, andernfalls aber unberücksichtigt bleibt.

Hiernach entfallen auf den jetzigen Stadtbezirk Gelsenkirchen mit 37 040 Einwohnern 19 Stadtverordnete, auf Schalke mit 26 733 Einwohnern 13 Stadtverordnete.

3. Für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 1. Januar 1915 soll — abgesehen von zweckmäßiger, durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließender Abrundung nach oben oder unten — eine Veränderung der Zahl der Stadtverordneten nicht eintreten und daher dann erneut auf Grund der im November 1907 stattfindenden Personenstandsaufnahme festgestellt werden, auf wie viele Einwohner ein Stadtverordneter und wie viele Stadtverordnete auf jeden Wahlbezirk entfallen. Der Ausgleich hat bei der Wahl im November 1908 zu geschehen.

4. Ist die nach Vorstehendem auf einen Wahlbezirk entfallende Zahl der Stadtverordneten durch 3 nicht teilbar, so ist, je nachdem der Rest 2 oder 1 beträgt, entweder von der I. und III. oder von der II. Wahlabteilung je 1 Stadtverordneter mehr zu wählen als von der oder den anderen Abteilungen.

5. Von den zuerst — für die Zeit bis 1. Januar 1909 — zu wählenden Stadtverordneten (vgl. § 5) jeder Abteilung jeden Wahlbezirkes scheidet am 1. Januar 1905 ein Drittel und die etwa über ein Vielfaches von 3 überschießende Zahl, am 1. Januar 1907 ein weiteres Drittel aus. Für jede Abteilung wird durch das Los bestimmt, wer am 1. Januar 1905 und 1. Januar 1907 auszuscheiden hat.

Hat ein Wahlbezirk weniger als 9 Stadtverordnete, so wird die Reihenfolge des Ausscheidens ebenfalls durch das Los bestimmt.

Im übrigen regelt sich das Wahlverfahren nach Titel II der Städteordnung für die Provinz Westfalen.

6. Das für die Stadt Gelsenkirchen geltende Ortsstatut vom 28. August 1902 über die Bildung der Gemeindewählerabteilungen nach dem Maßstabe der Zwölftelung erhält Gültigkeit auch für die Gemeinde Schalke und kommt bereits für die ersten Stadtverordnetenwahlen (§ 5) zur Anwendung. Die zukünftige Stadtverordnetenversammlung soll in Änderung des Statuts nicht behindert sein.

§ 5.

Die Wahlen zu der nach § 4 zu bildenden Stadtverordnetenversammlung können schon vor dem Tage der Vereinigung stattfinden. Die hierzu erforderlichen Anordnungen hat der Erste Bürgermeister von Gelsenkirchen, für Schalke im Einvernehmen mit dem Amtmanne des Amtes Schalke zu treffen.

§ 6.

1. Der Erste Bürgermeister Machens in Gelsenkirchen — dessen Wahlperiode bis zum 1. Mai 1912 läuft — verbleibt an der Spitze der Verwaltung der erweiterten Stadtgemeinde. Er bezieht ein Gehalt von 15 000 Mark und freie Dienstwohnung, deren pensionsfähiger Wert auf 1 500 Mark festgesetzt wird. Außerdem bezieht der Erste Bürgermeister Machens eine nicht pensionsfähige Ent-

schädigung für Repräsentations- und Fuhrkosten innerhalb des Stadtbezirkes im Betrage von 3 000 Mark.

Bei seiner Pensionierung kommen nach dem Stadtverordnetenbeschlusse vom 28. August 1902 außer der im Dienste der Stadt Gelsenkirchen verbrachten Zeit 6 auswärtige Dienstjahre in Anrechnung.

2. Der Amtmann Klose in Schalke wird als besoldeter Beigeordneter mit selbständigem Dezernat im Dienste der Stadtgemeinde auf 12 Jahre angestellt. Sein Gehalt wird auf 12 000 Mark festgesetzt. Außerdem behält er seine Dienstwohnung im vollen bisherigen Umfange. Ihr Wert ist bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens mit 1 000 Mark anzusetzen. Im Falle seiner Pensionierung erhält er ein Ruhegehalt von 45 Sechzigsteln seines pensionsfähigen Diensteinkommens.

Im Range und Diensteinkommen darf ihm nur der Erste Bürgermeister Machens vorgehen.

Bei Behinderung des Ersten Bürgermeisters werden die künftigen Beigeordneten Klose, von Eberstein und von Wedelstaedt die Vertretung abwechselnd nach näherer Bestimmung übernehmen. Für den künftigen Beigeordneten Klose ist die Genehmigung zur Führung des Titels »Bürgermeister« nachzusuchen.

3. Die übrigen zur Zeit der Vereinigung im Dienste des Amtes und der Gemeinde Schalke stehenden Beamten sowie die Lehrpersonen gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Läßt sich in einzelnen Fällen eine Schädigung ihrer jetzigen Dienststellung nicht vermeiden, so sind Entschädigungen nach billigem Ermessen durch die zukünftige Stadtverordnetenversammlung zu bewilligen.

§ 7.

1. Der Sitz der städtischen Hauptverwaltung verbleibt in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen.

2. Die Sparkasse in Schalke geht in den Besitz der erweiterten Stadtgemeinde über, welche vom Tage der Vereinigung ab den Garantieverband für die Sparkasse bildet. Sie bleibt jedoch so lange als selbständige Sparkasse bestehen, bis die Stadtverordnetenversammlung die Vereinigung mit der Sparkasse in Gelsenkirchen beschließt.

3. Das im Abs. 2 Gesagte gilt sinngemäß auch von der Sparkasse in Gelsenkirchen.

§ 8.

Die Art der Besteuerung soll in der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen gleich sein:

a) Solange in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen Schulsozietäten bestehen und Schulsteuern erhoben werden, sollen diese den Steuerpflichtigen daselbst auf die von ihnen zu zahlenden Gemeindesteuern angerechnet werden.

b) In der jetzigen Gemeinde Ückendorf erhalten die beiden Kirchengemeinden Zuschüsse aus der Gemeindekasse, die sich auf 1 Mark für jeden evangelischen und katholischen Einwohner belaufen. Diese Zuschüsse sollen auch ferner aus der Stadtkasse gezahlt werden. Dafür sind die Zuschläge zur Einkommensteuer derjenigen Personen, Gesellschaften usw., die nach § 33 des Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Ückendorf steuerpflichtig wären, wenn diese selbständig bliebe, um so viel höher zu belasten, daß dadurch die Ausgabe für die Zuschüsse gedeckt wird. Innerhalb der ersten 15 Jahre, vom Tage der Vereinigung ab, darf kein Zuschuß an eine Kirchengemeinde gewährt werden, der eine Mehrbelastung für die Eingesessenen von Schalke bedingt.

c) Die in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen eingeführte Grundsteuer nach dem gemeinen Werte ist — vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der künftigen Stadtverordnetenversammlung — für den Bezirk der Gemeinde Schalke nicht maßgebend. An ihrer Stelle werden Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer von solcher Höhe erhoben, wie sie in Gelsenkirchen zur Deckung des Solls der städtischen Grundsteuer erforderlich sein würden.

§ 9.

Dieser Vertrag wird geschlossen in Kenntnis von den am 20. November 1902 zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und den Landgemeinden Bismarck, Bulmke, Hüllen, Ückendorf geschlossenen Vereinigungsverträgen. Die Landgemeinde Schalke tritt denselben damit bei.

§ 10.

Unter dem Vorsitze des Ersten Bürgermeisters Machens wird aus diesem, den Amtmännern Klose, von Eberstein und von Wedelstaedt und

a) für die Stadt Gelsenkirchen
   Bergwerksdirektor Naderhoff,
   Justizrat Greve,
   Sanitätsrat Dr. Falckenberg,

b) für die Gemeinde Ückendorf
   Bergwerksdirektor Bingel,
   Gemeindevorsteher Beckmann,

c) für die Gemeinden des Amtes Bismarck
   Bergwerksdirektor Leibold,
   Generaldirektor Burgers,
   Gutsbesitzer Dr. Wilhelms,
   Direktor Großbüning,

d) für die Gemeinde Schalke
   Bergrat Müller,
   Direktor Eichhoff

eine Kommission gebildet.

Diese Kommission erhält von allen beteiligten Gemeinden den Auftrag und die Vollmacht:

1. bis zum Inkrafttreten der Vereinigung bindende Übergangsbestimmungen zu treffen;
2. Beschlüsse der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten;
3. Änderungen der sämtlichen Vereinigungsverträge vorzunehmen, welche von der Königlichen Staatsregierung von Aufsichts wegen gefordert werden;
4. mit der Landgemeinde Heßler über auch ihre Vereinigung mit der Stadt Gelsenkirchen zu verhandeln und nach ergebnisvollem Verlaufe der Verhandlungen einen Vereinigungsvertrag zu schließen.

Die Kommission ist, wenn ihre Mitglieder nach den Bestimmungen der Städte- oder Landgemeindeordnung ordnungsmäßig geladen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Gibt ein Kommissionsmitglied je nach seinem Wohnorte dem Ersten Bürgermeister in Gelsenkirchen, dem Amtmanne von Bismarck, dem Amtmanne von Ückendorf oder dem Amtmanne von Schalke Nachricht von seiner Behinderung, so hat dieser einen Stellvertreter zu bestimmen und zu laden. Diese Ladung ist an Formen und Fristen nicht gebunden. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Das Mandat der Kommission erlischt mit dem Zusammentritt der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung.

Von jeder Sitzung der Kommission ist unter Angabe der Tagesordnung dem Herrn Regierungspräsidenten und dem Herrn Landrat des Landkreises Gelsenkirchen behufs Teilnahme an den Sitzungen Mitteilung zu machen.

§ 11.

Der Gemeinde Schalke wird folgendes zugestanden:

1. Die Stadtverwaltung der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde setzt auf ihr Programm der weiteren Ausgestaltung des Kleinbahnnetzes als ersten Punkt den Ausbau der folgenden Linien:
   a) Linie Caternberg—Bismarck durch die Grillo- oder Wilhelmstraße,
   b) Fortsetzung der Linie über den Sutumer Weg bis nach Buer,
   c) Linie Heßler durch die Wilhelminenstraße nach Gelsenkirchen;
2. Die Belassung des vorhandenen Gymnasiums oder an dessen Stelle einer anderen höheren Vollanstalt;
3. Die Herstellung eines Platzes mit gärtnerischen Anlagen westlich der Friedrichstraße, wofür eine Summe von mindestens 60 000 Mark aufzuwenden ist;
4. Spätestens innerhalb eines Jahres nach erfolgter Genehmigung des für die Gemeinde Schalke aufgestellten Kanalisationsprojekts und nach dem Eintritte von dessen Durchführbarkeit muß die Ausführung desselben in Angriff genommen und sodann im bebauten Gemeindeteil mit möglichster Beschleunigung fortgesetzt und beendet werden.

§ 12.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1903 stattfinden können, so kann durch Gesetz oder Königliche Verordnung — je nachdem die Vereinigung auf dem einen oder anderen Wege zu erfolgen hat — ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1903 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Schalke, den 5. Dezember 1902.

(Folgen Unterschriften.)

VI.

Vereinigungsvertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und der Landgemeinde Heßler wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Vom 1. April 1903 ab wird die Landgemeinde Heßler mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung werden die Aktiva und Passiva beider Gemeinden zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen. Stiftungsvermögen bleibt jedoch den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Die für Heßler erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einstweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden, sofern nicht in diesem Vertrage etwas anderes bestimmt ist.

§ 4.

1. Bis zum 1. Januar 1915 bilden die jetzige Stadtgemeinde Gelsenkirchen und die jetzige Landgemeinde Heßler je einen besonderen Wahlbezirk. Die

juristischen Personen, welche im Jahre 1902 in mehreren der beteiligten Gemeinden Wahlrecht haben, behalten ihr Wahlrecht in jedem der entsprechenden Wahlbezirke bis zum 1. Januar 1915; bei Bildung der Gemeindewählerlisten der einzelnen Bezirke ist der auf die Gesamtstadt entfallende Satz an direkten Staats- und Gemeindesteuern einer jeden dieser juristischen Personen nach dem gleichen Verhältnisse zu verteilen, nach welchem im Jahre 1902 der damals auf jede derselben entfallende Gesamtsatz derselben Steuerarten in den Wählerlisten verteilt ist.

2. In jedem Wahlbezirk entfällt für die Zeit bis zum 1. Januar 1909 auf je 2 000 der bei der Personenstandsaufnahme im November 1902 ermittelten Einwohner ein Stadtverordneter mit der Maßgabe, daß die über ein Vielfaches von 2 000 überschießende Einwohnerzahl gleich 2 000 gerechnet wird, wenn sie mindestens 1 000 beträgt, anderenfalls aber unberücksichtigt bleibt.

Hiernach entfallen auf den jetzigen Stadtbezirk Gelsenkirchen mit 37 040 Einwohnern 19 Stadtverordnete, auf Heßler mit 6 116 Einwohnern 3 Stadtverordnete.

3. Für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 1. Januar 1915 soll — abgesehen von zweckmäßiger, durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließender Abrundung nach oben oder unten — eine Veränderung der Zahl der Stadtverordneten nicht eintreten, und daher dann erneut auf Grund der im November 1907 stattfindenden Personenstandsaufnahme festgestellt werden, auf wie viele Einwohner ein Stadtverordneter und wie viele Stadtverordnete auf jeden Wahlbezirk entfallen. Der Ausgleich hat bei der Wahl in November 1908 zu geschehen.

4. Ist die nach Vorstehendem auf einen Wahlbezirk entfallende Zahl der Stadtverordneten durch 3 nicht teilbar, so ist, je nachdem der Rest 2 oder 1 beträgt, entweder von der I. und III. oder von der II. Wahlabteilung je 1 Stadtverordneter mehr zu wählen, als von der oder den anderen Abteilungen.

5. Von den zuerst — für die Zeit bis 1. Januar 1909 — zu wählenden Stadtverordneten (vgl. § 5) jeder Abteilung jeden Wahlbezirkes, scheidet am 1. Januar 1905 ein weiteres Drittel und die etwa über ein Vielfaches von 3 überschießende Zahl, am 1. Januar 1907 ein weiteres Drittel aus. Für jede Abteilung wird durch das Los bestimmt, wer am 1. Januar 1905 und 1. Januar 1907 auszuscheiden hat.

Hat ein Wahlbezirk weniger als 9 Stadtverordnete, so wird die Reihenfolge des Ausscheidens ebenfalls durch das Los bestimmt. Im übrigen regelt sich das Wahlverfahren nach Titel II der Städteordnung für die Provinz Westfalen.

6. Das für die Stadt Gelsenkirchen geltende Ortsstatut vom 28. August 1902 über die Bildung der Gemeindewählerabteilungen nach dem Maßstabe der Zwölftelung erhält Gültigkeit auch für die Gemeinde Heßler und kommt bereits für die ersten Stadtverordnetenwahlen (§ 5) zur Anwendung. Die zukünftige Stadtverordnetenversammlung soll in Änderung des Statuts nicht behindert sein.

§ 5.

Die Wahlen zu der nach § 4 zu bildenden Stadtverordnetenversammlung können schon vor dem Tage der Vereinigung stattfinden. Die hierzu erforder-

lichen Anordnungen hat der Erste Bürgermeister von Gelsenkirchen, für Heßler im Einvernehmen mit dem Amtmanne des Amtes Schalke zu treffen.

§ 6.

1. Der Erste Bürgermeister Machens in Gelsenkirchen — dessen Wahlperiode bis zum 1. Mai 1912 läuft — verbleibt an der Spitze der Verwaltung der erweiterten Stadtgemeinde. Er bezieht ein Gehalt von 15 000 Mark und freie Dienstwohnung, deren pensionsfähiger Wert auf 1 500 Mark festgesetzt wird. Außerdem bezieht der Erste Bürgermeister Machens eine nicht pensionsfähige Entschädigung für Repräsentations- und Fuhrkosten innerhalb des Stadtbezirkes im Betrage von 3 000 Mark jährlich. Bei seiner Pensionierung kommen nach dem Stadtverordnetenbeschlusse vom 28. August 1902 außer der im Dienste der Stadt Gelsenkirchen verbrachten Zeit 6 auswärtige Dienstjahre in Anrechnung.

2. Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Heßler stehenden Beamten sowie die Lehrpersonen gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Läßt sich in einzelnen Fällen eine Schädigung ihrer jetzigen Dienststellung nicht vermeiden, so sind Entschädigungen nach billigem Ermessen durch die zukünftige Stadtverordnetenversammlung zu bewilligen.

§ 7.

Der Sitz der städtischen Hauptverwaltung verbleibt in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen.

§ 8.

Die Art der Besteuerung soll in der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen gleich sein:

a) Solange in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen Schulsozietäten bestehen und Schulsteuern erhoben werden, sollen diese den Steuerpflichtigen daselbst auf die von ihnen zu zahlenden Gemeindesteuern angerechnet werden.

b) In der jetzigen Gemeinde Ückendorf erhalten die beiden Kirchengemeinden Zuschüsse aus der Gemeindekasse, die sich auf 1 Mark für jeden evangelischen und katholischen Einwohner belaufen. Diese Zuschüsse sollen auch ferner aus der Stadtkasse gezahlt werden. Dafür sind die Zuschläge zur Einkommensteuer derjenigen Personen, Gesellschaften usw., die nach § 33 des Kommunalabgabengesetzes in der Gemeinde Ückendorf steuerpflichtig wären, wenn sie selbständig bliebe, um so viel höher zu belasten, daß dadurch die Ausgabe für die Zuschüsse gedeckt wird.

c) Die in der jetzigen Stadt Gelsenkirchen eingeführte Grundsteuer nach dem gemeinen Werte ist — vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses

der künftigen Stadtverordnetenversammlung — für den Bezirk der Gemeinde Heßler nicht maßgebend. An ihrer Stelle werden Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer von solcher Höhe erhoben, wie sie in Gelsenkirchen zur Deckung des Solls der städtischen Grundsteuer erforderlich sein würden (siehe jedoch nachstehend unter d).

d) Die jetzt in der Gemeinde Heßler Steuerpflichtigen sowie deren Nachkommen und ersten Rechtsnachfolger im Erbgange zahlen bis zum 1. April 1918 an Kommunalsteuern von der auf den Bezirk der Gemeinde Heßler entfallenden Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer je 25 Prozent weniger als die übrigen Steuerpflichtigen der erweiterten Stadtgemeinde, jedoch höchstens 150 Prozent der Einkommen- und 170 Prozent der Grund- und Gebäudesteuer und mindestens 140 Prozent der Einkommen- und 160 Prozent der Grund- und Gebäudesteuer. Belastet die erweiterte Stadtgemeinde die eine oder andere Steuerart mit geringeren Steuerzuschlägen, so kommen auch diese niederen Sätze für den Bezirk Heßler zur Erhebung.

§ 9.

Dieser Vertrag wird geschlossen in Kenntnis von den für Bismarck, Bulmke, Hüllen und Ückendorf am 20. November 1902, für Schalke am 5. Dezember zwischen der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und den genannten Landgemeinden geschlossenen Vereinigungsverträgen. Die Landgemeinde Heßler tritt denselben damit bei.

§ 10.

Unter dem Vorsitze des Ersten Bürgermeisters Machens wird aus diesem, den Amtmännern Klose, von Eberstein und von Wedelstaedt und

a) für die Stadt Gelsenkirchen
   Bergwerksdirektor Naderhoff,
   Justizrat Greve,
   Sanitätsrat Dr. Falckenberg,

b) für die Gemeinde Ückendorf
   Bergwerksdirektor Bingel,
   Gemeindevorsteher Beckmann,

c) für die Gemeinden des Amtes Bismarck
   Bergwerksdirektor Leibold,
   Generaldirektor Burgers,
   Direktor Großbüning,
   Gutsbesitzer Dr. Wilhelms,

d) für die Gemeinde Schalke
   Bergrat Müller,
   Direktor Eichhoff,

e) für die Gemeinde Heßler
Vorsteher Ahmann,
Landwirt E. Schalke

eine Kommission gebildet.

Diese Kommission erhält von allen beteiligten Gemeinden den Auftrag und die Vollmacht:

1. bis zum Inkrafttreten der Vereinigung bindende Übergangsbestimmungen zu treffen;
2. Beschlüsse der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten;
3. Änderungen der sämtlichen Vereinigungsverträge vorzunehmen, welche von der Königlichen Staatsregierung von Aufsichts wegen gefordert werden.

Die Kommission ist, wenn ihre Mitglieder nach den Bestimmungen der Städte- oder Landgemeindeordnung ordnungsmäßig geladen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Gibt ein Kommissionsmitglied je nach seinem Wohnorte dem Ersten Bürgermeister in Gelsenkirchen, dem Amtmanne von Bismarck, dem Amtmanne von Ückendorf oder dem Amtmanne von Schalke Nachricht von seiner Behinderung, so hat dieser einen Stellvertreter zu bestimmen und zu laden. Diese Ladung ist an Formen und Fristen nicht gebunden. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Das Mandat der Kommission erlischt mit dem Zusammentritte der zukünftigen Stadtverordnetenversammlung. Von jeder Sitzung der Kommission ist unter Angabe der Tagesordnung dem Herrn Regierungspräsidenten und dem Herrn Landrat des Landkreises Gelsenkirchen behufs Teilnahme an der Sitzung Mitteilung zu machen.

§ 11.

Der Gemeinde Heßler wird folgendes zugestanden:

a) Innerhalb der 3 ersten Jahre nach vollzogener Vereinigung sollen in der jetzigen Gemeinde Heßler für außerordentliche Wegebauzwecke im ganzen 150 000 Mark verwendet werden. Über die Verwendungsart beschließt bis zum 1. April 1903 die Gemeindevertretung von Heßler.

b) Der Schlachthauszwang für Privatschlachtungen darf für den Bezirk der Gemeinde Heßler vor Ablauf von 15 Jahren nach der Vereinigung nur dann eingeführt werden, wenn in demselben 20 000 Seelen wohnen.

c) Die Stadtverwaltung hat in gleicher Weise wie den Ausbau der in dem Vertrage mit Schalke aufgeführten Straßenbahnlinien, die Weiterführung der Linie Gelsenkirchen–Wilhelminenstraße–Heßler nach Caternberg, Horst oder Altenessen zu betreiben.

d) Die erweiterte Stadtgemeinde hat für alsbaldige Schaffung einer angemessenen Straßenbeleuchtung in Heßler zu sorgen.

§ 12.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1903 stattfinden können, so kann durch Gesetz oder Königliche Verordnung — je nachdem die Vereinigung auf dem einen oder anderen Wege zu erfolgen hat — ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1903 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Schalke, den 15. Dezember 1902.

(Folgen Unterschriften.)

(Nr. 10432.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1903, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Dortmund.

Auf Ihren Bericht vom 5. April d. J. bestimme Ich, was folgt:

Zur Verwaltung der staatlichen Steinkohlenbergwerke in Westfalen wird eine Bergwerksdirektion, einstweilen mit dem Sitze in Dortmund, errichtet. Diese Direktion untersteht dem Oberbergamt in Dortmund. Ihr Vorsitzender soll zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören. Der Geschäftsgang der Direktion wird durch eine von dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

Berlin, den 8. April 1903.

Wilhelm.

Möller.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.